

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

## Reglement

über

### die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Damenhutmachergewerbe

(Vom 19. November 1959)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Damenhutmachergewerbe.

## I. Lehrlingsausbildung

### 1. Lehrverhältnis

#### Art. 1

#### *Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer*

<sup>1</sup> Die Lehrlingsausbildung im Damenhutmachergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Damenhutmachers.

<sup>2</sup> Die Lehrzeit dauert 3 Jahre.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

<sup>4</sup> Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

#### Art. 2

#### *Anforderungen an den Lehrbetrieb*

<sup>1</sup> Damenhutmacherlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sowohl Filz- und Stoff- als auch Strohhüte anfertigen und die in der Lage

sind, alle im Lehrprogramm, Artikel 5–7, erwähnten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

### Art. 3

#### *Höchstzahl der Lehrlinge*

<sup>1</sup> In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1 bis 2 gelernten Damenhutmachern tätig ist;

2 Lehrlinge, wenn der Meister 3 bis 5,

3 Lehrlinge, wenn der Meister 6 bis 9 gelernte Damenhutmacher ständig beschäftigt;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Damenhutmachern.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

<sup>3</sup> Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

### Art. 4

#### *Übergangsbestimmung*

Die Bestimmungen über die Lehrzeitdauer und die Höchstzahl der Lehrlinge finden für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

## **2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb**

### Art. 5

#### *Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

<sup>2</sup> Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung

und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Das Hauptaugenmerk ist auf die manuelle Ausbildung zu richten. Mit Beginn der Lehre ist er über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Berufskrankheiten aufzuklären.

<sup>3</sup> Der Lehrling hat ein Arbeitsbuch zu führen.

<sup>4</sup> Die Ausbildung hat so zu erfolgen, dass der Lehrling am Ende der Lehre in der Lage ist, sämtliche im Lehrprogramm verlangten Arbeiten selbständig auszuführen. Die in Artikel 6 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre stellen die Grundlage für die Ausbildung des Lehrlings dar. Sie sind deshalb stets zu wiederholen.

## Art. 6

### *Praktische Arbeiten*

#### Erstes Lehrjahr

Vorbereiten und Prüfen des zur Verarbeitung gelangenden Materials, wie Filz, Stroh und Stoff. Mithelfen beim Heraussuchen von Stumpen und beim einfachen Zuschneiden. Bekanntmachen mit den verschiedenen Appreturen.

Mithelfen beim Appretieren von Hutmaterialien aus Filz und Stroh. Sortieren der appretierten Hutmaterialien. Ziehen, Formen und Bügeln von Filz- und Strohstumpen zu einfachen Hüten. Lackieren von Strohhüten. Sortieren und Einordnen der Holzformen. Reinigen und Instandhalten der Maschinen und Vorrichtungen, wie Lüstriermaschine, Pressen, Dämpfer.

#### Zweites Lehrjahr

Anwenden verschiedener Appreturen (natürliche und synthetische). Ziehen, Formen und Bügeln von Filz- und Strohstumpen besserer Qualität. Bridieren der Ränder, Bichonieren von Filzhüten, Umformen getragener Hüte (Änderhüte).

#### Drittes Lehrjahr

Ausführen von schwierigeren Arbeiten in allen modischen Stroh- und Filzqualitäten. Anfertigen komplizierter Formen unter Verwendung von Hilfsmitteln, wie Peddigrohr und Konterpartien. Blankbügeln und Randschneiden. Roulieren der Ränder. Nachfassonieren komplizierter Formen. Erstellen der Kopfweite. Anfertigen von Hüten aus schräg geschnittenem Stoff, wie Laize, Sparterie, Seide, Samt.

Verarbeiten von Phantasie- und exotischen Stumpen. Lüstrieren und Antilopieren von Hüten.

## Art. 7

*Berufskennntnisse*

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

- Benennung, Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Materialien und Zutaten; ihre Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsmerkmale. Übliche Stumpengrössen und Stoffbreiten, wie sie vom Lieferanten angeliefert werden; zweckmässige Ausnützung des Materials und grundlegende Kennntnisse des Zuschneidens.
- Die verschiedenen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken.
- Handhabung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen.
- Unfallverhütung und Gesundheitsschutz.

**II. Lehrabschlussprüfung****1. Durchführung der Prüfung**

## Art. 8

*Allgemeines*

<sup>1</sup> Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kennntnisse besitzt.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>3</sup> Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 18, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11-16 gelten als Mindestanforderungen.

## Art. 9

*Organisation der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist in einer hierzu geeigneten Werkstätte durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz, die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Unterlagen für die praktischen Arbeiten, wie Material, Zeichnungen oder Skizzen, sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

#### Art. 10

##### *Experten*

<sup>1</sup> Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

<sup>3</sup> Die Ausführung der praktischen Arbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

#### Art. 11

##### *Prüfungsdauer*

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2 Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 13 Stunden,
- b. die Berufskennntnisse etwa 1 Stunde,
- c. das Fachzeichnen etwa 2 Stunden.

### 1. Prüfungsstoff

#### Art. 12

##### *Praktische Arbeiten*

Jeder Prüfling hat unter Berücksichtigung der jeweils hinsichtlich Formen und Materialien herrschenden Mode nach Angabe der Experten folgende Arbeiten auszuführen:

Anfertigen je eines Woll-, Haar- und Velourhutes aus den entsprechenden Stumpfen.

Anfertigen je eines genähten Strohhutes aus Kunst- und Naturstroh.  
Anfertigen eines Strohhutes aus exotischen Stumpfen, einschliesslich blank-  
bügeln.

Anfertigen eines Reparaturhutes.

Die Arbeitsstücke sind so auszuwählen, dass der Lehrling im Appretieren, Dressieren, Schneiden von Hand, Fertigmachen, Bichonieren, Fassonieren und Roulieren geprüft werden kann.

### Art. 13

#### *Berufskennntnisse*

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

#### 1. Materialkennntnisse

Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Materialien, wie Filze, Stoffe, Stroh (einheimisches und exotisches), Zutaten, Appreturen. Übliche Stumpengrösssen und Stoffbreiten und ihre zweckmässige Ausnützung. Grundlegende Kennntnisse im Zuschneiden.

#### 2. Allgemeine Fachkennntnisse

Benennung, Behandlung und Unterhalt der wichtigsten Werkzeuge, Maschinen und Apparate. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Verwendung von Holz- und Sparterieformen. Beschreibung und Benennung einiger Modelle.

### Art. 14

#### *Fachzeichnen*

Jeder Prüfling hat zwei Hüte nach Vorlage zu zeichnen. Ferner hat er zwei Hüte, die ihm nur während kurzer Zeit gezeigt wurden, nach dem Gedächtnis zu skizzieren.

### 3. Beurteilung und Notengebung

#### Art. 15

#### *Beurteilung der praktischen Arbeiten*

<sup>1</sup> Die Prüfungsarbeiten werden für jeden anzufertigenden Hut in die nachstehenden Positionen aufgeteilt. Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen.

- Pos. 1 Materialauswahl, Appretur, Dämpfen
- Pos. 2 Ziehen
- Pos. 3 Formen
- Pos. 4 Finish, Druckstellen ausdämpfen, Bügeln
- Pos. 5 Lackieren, Bichonieren, Lüstrieren
- Pos. 6 Schlussverarbeitung, Roulieren, Bridieren, Schneiden.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sind fachgemässe Ausführung, Zweckmässigkeit, Genauigkeit, gutes Aussehen, Arbeitsweise, Handfertigkeit und die aufgewendete Zeit zu berücksichtigen.

## Art. 16

### *Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens*

Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 17 zu erteilen.

#### Berufskennntnisse

- Pos. 1 Materialkennntnisse
- Pos. 2 Allgemeine Fachkennntnisse

#### Fachzeichnen

- Pos. 1 Zeichnungen nach Vorlage
- Pos. 2 Skizzen

## Art. 17

### *Notengebung*

<sup>1</sup> Für jede Position der Prüfung der praktischen Arbeiten, der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen<sup>1)</sup>.

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Noch brauchbar	genügend	3

<sup>1)</sup> Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Verband Schweizerischer Hut- und Mützenfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Damenhutmacher zu stellen sind, nicht entsprechend ungenügend		4
Unbrauchbar und nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

<sup>2</sup> Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

<sup>4</sup> Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 18, Abs. 4) zu vermerken.

## Art. 18

### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Damenhutmachers wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

- Mittelnote in den praktischen Arbeiten;
- Mittelnote in den Berufskenntnissen;
- Mittelnote im Fachzeichnen;
- Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{5}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer aber in den beiden Positionen 2 (Ziehen) und 3 (Formen) die Note 3,0 überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote trotzdem noch genügend wäre.

<sup>4</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

<sup>5</sup> Das ausgefüllte Notenblatt ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

## Art. 19

*Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als *gelernten Damenhutmacher* zu bezeichnen.

**III. Inkrafttreten**

## Art. 20

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 19. November 1959.

4771

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement*

Der Stellvertreter:

**Chaudet**

**Änderungen im diplomatischen Korps  
vom 2. bis 8. Dezember 1959**

**Ecuador.** Herr Tristán de Avilés, Handelsrat, hat die Schweiz verlassen, um andere Funktionen zu übernehmen.

**Grossbritannien.** Herr T. E. Evans, Botschaftsrat, wurde einem andern Posten zugeteilt.

4817

**American Home Assurance Company, New York**

**Generalbevollmächtigter**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 1. Dezember 1959 der Ernennung des Herrn Dr. Peter Herold, von Chur, in Zürich, Limmattquai 1, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der «American Home Assurance Company», New York, zugestimmt. Herr Dr. P. Herold ist Nachfolger von Herrn Hans Ulrich Rinderknecht, dessen Vollmacht nunmehr erloschen ist. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen.)

Bern, den 9. Dezember 1959.

4817

**Eidgenössisches Versicherungsamt**

## Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1959	Total 1958	1959	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	58 567	13 434	72 001	71 460	541	
Februar	54 858	12 610	67 468	66 681	787	
März	70 168	12 268	82 436	77 507	4 929	
April	74 229	16 247	90 476	84 879	5 597	
Mai	71 146	11 915	83 061	82 656	405	
Juni	76 243	12 538	88 781	81 848	6 933	
Juli	79 944	20 511	100 455	91 720	8 735	
August	71 772	13 471	85 243	84 069	1 174	
September	76 415	15 974	92 389	83 668	8 721	
Oktober	75 320	21 501	96 821	86 274	10 547	
November	69 553	12 266	81 819	68 160	13 659	
1959 Jan./Nov.	778 215	162 735	940 950	878 922	62 028	
1958 Jan./Nov.	723 716	155 206	—			

### 3 1/2 % Eidgenössische Anleihe von 1943

#### Auslosung von Obligationen

Die Auslosung der am 15. April 1960 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 1/2 prozentigen Eidgenössischen Anleihe von 1943 wird Dienstag, den 12. Januar 1960, 0800 Uhr, Bureau Nr. 65, Verwaltungsgebäude des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements (Bernherhof) in Bern, stattfinden.

Bern, den 16. Dezember 1959.

4817

**Eidgenössische Finanzverwaltung**

Kassen- und Rechnungswesen

### Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung

Der Schweizerische Bäcker-Konditorenmeister-Verband beantragt, gestützt auf Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, die Revision des Reglements für die Durchführung der höheren Fachprüfungen im Bäcker- und Bäcker-Konditorengewerbe vom 16. Januar 1949. Er

hat zu diesem Zweck den Entwurf zu einem geänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 16. Januar 1960 zu richten sind.

Bern, den 11. Dezember 1959.

4817

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit**  
Sektion für berufliche Ausbildung

---

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

---

### **Preise und Margen für Schlachtvieh und Fleisch**

Unter obigem Titel ist ein 61seitiger, in Maschinenschrift vervielfältigter Bericht, der ausserdem auch einen umfangreichen Tabellenteil enthält, erschienen.

Im Zusammenhang mit Erhöhungen der Fleischpreise im Herbst und Winter 1954/55 untersuchten im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Preiskontrollkommission und die Preiskontrollstelle die Preise und Margen für Schlachtvieh und Fleisch. Der Bericht enthält auf breiter Basis eine interessante Monographie über den Aufbau und die Funktionen des Schlachtvieh- und Fleischmarktes. Es werden die wichtigsten Elemente der Fleischpreisbildung dargelegt und die Entwicklung der Margen und Einkommensverhältnisse im Metzgereigewerbe untersucht. Anschliessend erfolgt eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des Konsumentenstandpunktes.

Dieser Bericht ist zum Preise von Fr. 4.50 erhältlich. Bestellungen sind an das *Schweizerische Handelsamtsblatt*, Effingerstrasse 3, Bern 1, zu richten.

4767

---

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

### **Kantonale Gesetze über Familienzulagen**

Die Rechtsprechung der kantonalen Rekurskommissionen in den Jahren 1946 bis 1957

Juli 1958

deutsch/französische Ausgabe

*Aus dem Inhalt*

Der Geltungsbereich – Die Familienzulagen – Die Organisation – Die Finanzierung

Die Broschüre kann zum Preise von Fr. 8.50 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3, bezogen werden.

4318

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1959
Date	
Data	
Seite	1226-1236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 793

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.